



Satzung

der Stadt Wolfhagen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Stadt Wolfhagen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Ersatz von Verdienstaufall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe von 20,50 Euro pro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin/Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für die Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher (in) zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird; der Verdienstaufall darf den Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde nicht überschreiten. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300 € nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 der Satzung haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als den Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, wenn sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.
Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Neben dem Ersatz von Verdienstausschlag und Fahrtkosten (§§ 1 und 2) wird ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 1 der Satzung für die Teilnahme an den Sitzungen städtischer Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung gewährt; dies gilt auch für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bei der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Die Aufwandsentschädigung steht auch ehrenamtlich Tätigen zu, die in Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen mitarbeiten, sowie den Teilnehmern an interfraktionellen Gesprächen, zu denen der Bürgermeister oder der Stadtverordnetenvorsteher eingeladen haben.

- (2) Für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen wird ehrenamtlich Tätigen, soweit sie dem Ortsbeirat als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, und ehrenamtlichen Schriftführern eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 und 2 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

Bei mehr als 2,5-stündiger Sitzungsdauer verdoppelt sich die gem. Abs. 1 und 2 zu zahlende Aufwandsentschädigung.

- (4) Bei durch den Bürgermeister oder durch den Stadtverordnetenvorsteher anberaumten Besichtigungsfahrten wird kein Sitzungsgeld, dafür aber ein mit dem Bürgermeister oder dem Stadtverordnetenvorsteher abgestimmtes übliches Verzehrgeld gezahlt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Ziff. 1 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Aufwendungen zusätzliche Pauschalen gemäß Anlage 1 gewährt.
Die Jahrespauschale (Buchstabe a der Anlage 1) wird im halbjährlichen Turnus jeweils zum 15.01. und 16.06. des Jahres gezahlt.
Die Monatspauschalen (Buchstabe b bis j der Anlage) werden laufend im monatlichen Turnus gezahlt.
Der Anspruch auf die Pauschalen entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wurde.

- (6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Buchstabe e der Anlage 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (7) Trifft eine der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Stadtverordnete und Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und die Aufwandsentschädigung nach §§ 1; 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Die Dienstreise zur Teilnahme an den Veranstaltungen nach Ziff. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Stadtverordnervorsteher bzw. Bürgermeister.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraums, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

**§ 8
Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wolfhagen, den 28. Juni 2013



Der Magistrat


Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Wolfhagen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Als pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Abs. 5 der Entschädigungssatzung wird gewährt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für die Mitglieder der Fraktionen (Stadtverordnete/Stadträte) | 80,00 € jährlich |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden je | 155,00 € monatlich |
| c) für den Stadtverordnetenvorsteher | 155,00 € monatlich |
| d) für die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers je | 25,00 € monatlich |
| e) für den Ersten Stadtrat | 155,00 € monatlich |
| f) für die weiteren Stadträte je | 130,00 € monatlich |
| g) für die Vorsitzenden des | |
| - Haupt- und Finanzausschusses | 100,00 € monatlich |
| - Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung | 80,00 € monatlich |
| - Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales | 60,00 € monatlich |
| h) für Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/
Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeirats-
wahlen, Bürgermeisterdirektwahlen und Bürgerentscheiden | 21,00 € je Eins.-Tag |
| i) für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher) im | |

Stadtteil	Aufwands- entschädigung Euro	Verwaltungs- tätigkeit Euro	Gesamtbetrag mtl. Euro
Altenhasungen	100,00	267,00	367,00
Bründersen	90,00	314,00	404,00
Ippinghausen	150,00	309,00	459,00
Istha	130,00	317,00	447,00
Niedereisungen	140,00	307,00	447,00
Nothfelden	55,00	207,00	262,00
Viesebeck	55,00	207,00	262,00
Wenigenhasungen	75,00	235,00	310,00
Gasterfeld	55,00	0,00	55,00
Leckringhausen	55,00	0,00	55,00
Philipp.-burg/-thal	55,00	0,00	55,00

- | | |
|--|-------------------|
| j) für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher) mit Ver-
waltungstätigkeit bei dienstlicher Nutzung der eigenen PC-Anlage | 10,00 € monatlich |
|--|-------------------|